

L 15 VG 8/15 B PKH

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Pflegeversicherung

Abteilung

15

1. Instanz

SG München (FSB)

Aktenzeichen

S 30 VG 29/14

Datum

12.02.2015

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 15 VG 8/15 B PKH

Datum

15.05.2015

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Die Gewährung von PKH kommt nicht in Betracht, wenn ein Antragsteller einen satzungsmäßigen Anspruch auf (weitgehend) kostenlosen Rechtsschutz durch den VdK hat.

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts München vom 12. Februar 2015 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Zugrunde liegt ein Rechtsstreit aus dem Opferentschädigungsrecht, in dem der Kläger und jetzige Beschwerdeführer Verletzungen infolge einer unsachgemäßen Fixierung anlässlich einer stationären psychiatrischen Unterbringung geltend macht.

Mit Beschluss des Sozialgerichts München vom 12.02.2015 ist der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) abgelehnt worden. Begründet worden ist die Ablehnung damit, dass der Klage eine hinreichende Aussicht auf Erfolg fehle.

Dagegen hat der Kläger mit auf den 22.02.2015 datiertem Schreiben Beschwerde zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) erhoben. Er hat weiteren Vortrag in der Sache und Beweise angekündigt.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ([§§ 172 Abs. 1, 173](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG -) ist zulässig, aber unbegründet.

Die Beschwerde ist schon deshalb unbegründet, weil die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung von PKH infolge der Mitgliedschaft des Klägers beim VdK nicht gegeben sind und dem Kläger daher unabhängig von den Erfolgsaussichten seiner Klage keine PKH gewährt werden kann.

Nach [§ 73 a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) in Verbindung mit [§ 114 Abs. 1](#) Zivilprozessordnung (ZPO) erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag PKH, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Im Falle einer Mitgliedschaft bei einem Verband wie dem VdK, der seinen Mitgliedern eine (weitgehend) kostenlose Prozessvertretung gewährt, kann sich ein Kläger nicht darauf stützen, dass er nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten des Gerichtsverfahrens nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen könne und daher PKH für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts benötige (ständige Rspr., vgl. z.B. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 29.01.2015, Az.: [L 9 AL 316/14 B](#) - m.w.N.).

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in ständiger Rechtsprechung (vgl. z.B. explizit zur VdK-Mitgliedschaft: Beschluss vom 08.10.2009, Az.: [B 8 SO 35/09 B](#)) festgestellt, dass ein Mitglied einer Vereinigung im Sinne des [§ 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 bis 8 SGG](#) seine satzungsmäßigen Rechte auf kostenlose Prozessvertretung ausschöpfen muss, bevor er PKH erhalten kann. Ein Anspruch gegen eine Rechtsschutzversicherung und ebenso ein satzungsmäßiger Anspruch auf (weitgehend) kostenlosen Rechtsschutz durch eine Gewerkschaft oder einen Verband wie den VdK gehören zum Vermögen eines Antragstellers (vgl. BSG, Beschluss vom 12.03.1996, Az.: [9 RV 24/94](#)). Der Antragsteller ist daher in einem solchen Fall nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage, die Kosten der Prozessführung aus

seinem Vermögen aufzubringen (ständige Rspr. des Senats, vgl. z.B. Beschlüsse vom 16.10.2012, Az.: [L 15 SB 157/12 B PKH](#), vom 14.11.2012, Az.: [L 15 SB 173/12 B PKH](#), und vom 22.02.2013, Az.: [L 15 SB 13/13 B PKH](#); Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/ders., SGG, 11. Aufl. 2014, § 73a, Rdnr. 4).

Wie sich sowohl aus der Erklärung des Klägers über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 20.01.2015 als auch den von ihm vorgelegten Kontoauszügen zweifelsfrei entnehmen lässt, ist der Kläger Mitglied beim Sozialverband VdK Bayern. Diese Mitgliedschaft steht der Gewährung von Prozesskostenhilfe entgegen, so dass eine Auseinandersetzung mit der Frage der hinreichenden Aussicht auf Erfolg obsolet ist. Insofern ist auch ein weiterer Vortrag des Klägers zur Frage der Erfolgsaussichten des Verfahrens in der Hauptsache mangels Entscheidungserheblichkeit für die Gewährung von PKH nicht abzuwarten.

Dieser Beschluss ist gemäß [§ 177 SGG](#) unanfechtbar.

Kosten des Beschwerdeverfahrens werden gemäß [§ 73 a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 127 Abs. 4 ZPO](#) nicht erstattet.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2015-07-21